

Versiegelungsverfahren

Bestätigung der Rechtsprechung zu Siegeln und anwaltlichen Tätigkeiten

Par Lionel Jeanneret le 18 März 2025

In den Urteilen [7B 691/2024](#) und [7B 796/2024](#) vom 7. Februar 2025, die von fünf Richtern gefällt wurden, aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, bestätigt das Bundesgericht („**BGer.**“) seine jüngste Rechtsprechung zu Siegeln in Anwendung des neuen Rechts ([Art. 264 Abs. 1 lit. d](#)) *cum* [248 Abs. 1 Satz 1](#) StPO, vgl. insbesondere Villard, [cdbf.ch/1368](#)).

Die Bundesanwaltschaft (« **MPC** ») führt ein Strafverfahren gegen zwei Beschuldigte. In diesem Zusammenhang führt die MPC eine Durchsuchung in der Kanzlei des Anwalts eines Geschäftspartners eines der Beschuldigten durch. Nach der Durchsuchung übermittelt der Anwalt noch einige zusätzliche Dokumente. Der Anwalt und sein Mandant beantragen die Versiegelung aller beschlagnahmten Unterlagen.

Der Anwalt gibt an, dass es sich bei den beschlagnahmten Dokumenten insbesondere um Originalverträge von Investoren handelt, die ihm im Laufe der Zeit von seinem Mandanten zur „Aufbewahrung für eventuelle rechtliche Fragen oder Streitigkeiten mit der einen oder anderen der betroffenen Gegenparteien“ zugesandt wurden. Der Anwalt gibt weiter an, dass er an der Ausarbeitung der Muster der betreffenden Verträge mitgewirkt habe, jedoch nicht an jedem einzelnen. In den Verträgen ist jedoch die Anwaltskanzlei als Zustellungsadresse angegeben.

Die Bundesanwaltschaft (BA) wendet sich an das Bundesgericht (BGer) gegen die Weigerung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Waadt (**TMC**), die Siegel zu entfernen. Der Anwalt und sein Mandant stellen Anträge auf Anonymisierung.

Das BGer. in diesem Urteil :

- Urteilt, dass die Übergabe eines Dokuments an einen Anwalt und dessen Aufbewahrung keine typische Tätigkeit darstellen, da nicht nur der Anwalt eine solche Aufgabe übernehmen kann (c. 5.4.1).
- Bestätigt seine Rechtsprechung, wonach ein Dokument, das bereits vor oder unabhängig von einem Gerichtsverfahren existiert, nicht allein aufgrund der Tatsache, dass es später einem Anwalt übergeben bzw. mit diesem besprochen wurde, unter das Berufsgeheimnis fällt (c. 5.2.2).
- erinnert daran, dass, wenn eine unter das Berufsgeheimnis des Anwalts fallende Information freiwillig an einen Dritten weitergegeben wird, der gewährte Schutz grundsätzlich nicht mehr gilt, vorbehaltlich der in den [Artikeln 171](#) und/oder [264](#) StPO

vorgesehenen Fälle (c. 5.2.3).

- Ist der Ansicht, dass die dem Anwalt übergebenen Beweismittel unter bestimmten Umständen bei ihm beschlagnahmt werden können, insbesondere wenn der Zweck der Übergabe nur darin bestand, das Beweismittel zu verbergen, was dann einen Rechtsmissbrauch darstellt (c. 5.2.3).
- Es wird davon ausgegangen, dass keine typische Anwaltstätigkeit im Zusammenhang mit den auf der Grundlage seines Modells erstellten Verträgen nachgewiesen wurde (die als „abgeleitet“ bezeichnet werden, c. 5.4.3). Der Anwalt hatte weder an deren Verhandlung noch an deren Abfassung noch an deren Korrektur mitgewirkt. Darüber hinaus hatte der Anwalt angegeben, dass er nicht bezüglich möglicher rechtlicher Fragen zu den Verträgen konsultiert worden sei. Das BGer schließt aus, dass eine (hypothetische) zukünftige Intervention des Anwalts, die die Übermittlung von Dokumenten vor einem Rechtsstreit gerechtfertigt hat, allein und ohne weitere Erklärungen ausreicht, um diese als dem Anwaltsgeheimnis unterliegend zu betrachten.
- Ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung der abgeleiteten Verträge nicht mit dem vorherigen Mandat, nämlich der Erstellung des/der Quellvertrag(e), in Verbindung gebracht werden konnte, da die Übernahme des Vertragsinhalts durch den Kunden darauf abzielte, Vertragsbeziehungen mit Dritten aufzubauen, und zwar ohne Einschaltung des Anwalts (c. 5.4.3). Darüber hinaus schützt das Anwaltsgeheimnis den direkten und freiwilligen Austausch des Mandanten mit Dritten nicht. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Offenlegung des Inhalts gegenüber Dritten während der Vergleichsverhandlungen zu den genannten Verträgen.

Das BGer erinnert das TMC unmissverständlich daran, dass die Parteien das Recht haben, zu entscheiden, ob sie sich zu einer neuen Stellungnahme, die der Akte hinzugefügt wurde, äußern möchten oder nicht (c. 3.3.1). Das TMC muss die Parteien über diese neuen Stellungnahmen informieren und gleichzeitig sicherstellen, dass die versiegelten Unterlagen sowie die Bemerkungen oder Anhänge, auf die sie sich beziehen, nicht an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Tatsache, dass das TMC den Antrag der MPC abgelehnt hat, (nach zwei Schriftwechseln) eine Anhörung zu den neu eingereichten Unterlagen abzuhalten, verletzt jedoch nicht das Recht der MPC auf Anhörung.

Das BGer. ist der Ansicht, dass die Ungewöhnlichkeit der vom Anwalt ausgeübten Tätigkeit nachgewiesen ist und dass kein Interesse an der Anonymisierung der Entscheidung besteht (siehe c. 7.2.2), da kein (ausreichender) Zusammenhang zwischen den betroffenen Personen und dem von der BA geführten Strafverfahren besteht.

Diese Einschätzung erscheint jedoch hart, da der mit einer Durchsuchung konfrontierte Anwalt offenbar keine andere Wahl hat, als die Versiegelung aller bei ihm beschlagnahmten Dokumente zu beantragen, da die Grenze zwischen typischen und untypischen Tätigkeiten keine exakte Wissenschaft ist. Erst in einem zweiten Schritt und mit Zustimmung seines Mandanten kann der Anwalt einer teilweisen Entsiegelung der Unterlagen zustimmen, die seiner Meinung nach nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Darüber hinaus ist aus legitimen Gründen und im öffentlichen Interesse die Existenz der Beziehung zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten durch das Berufsgeheimnis geschützt, was eine Anonymisierung des Tenors des Urteils des Bundesgerichts rechtfertigen

könnte. Die Begründung des Urteils gibt nicht an, inwiefern die Veröffentlichung des nicht anonymisierten Dispositivs im vorliegenden Fall einem wichtigen, *a fortiori* vorrangigen öffentlichen Interesse entspricht. Dies gilt umso mehr, als mehrere Medien inzwischen dazu neigen, die Namen der betroffenen Personen uneingeschränkt zu veröffentlichen.

Der Anwalt sollte daher darauf achten, in seinen Akten die vom Mandanten erhaltenen Unterlagen von den vom Anwalt erstellten Unterlagen zu trennen, da der Vermerk „unterliegt dem Berufsgeheimnis“ allein nicht mehr ausreicht.

Der Autor dankt Frau Rechtsanwältin Allana Buu-Hoang und Herrn Rechtsanwalt Louis Muskens für ihren Beitrag zu diesem Kommentar.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Lionel Jeanneret, Bestätigung der Rechtsprechung zu Siegeln und anwaltlichen Tätigkeiten, publié le 18 März 2025 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1403/>